

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Hmb GVBl. S.550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelorstudium „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Energietechnik und des Energiemanagements. In den ersten beiden Studienjahren werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen vermittelt, die in den folgenden Semestern im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt werden. Verstärkt wird der praktische Anteil durch einen hohen Anteil an Projektarbeit, die Ableistung eines Hauptpraktikums und der Bachelorarbeit. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre / 210 Kreditpunkte). Bei dem Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ handelt es sich um einen Bachelorstudiengang zu den Masterstudiengängen Mikroelektronische Systeme, Automatisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr), einer einsemestrigen Ausbildung

in der Industrie (Praxissemester) im fünften Semester und der Profilbildung in den letzten beiden Semestern. Außerdem ist im siebten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department bietet einige der Veranstaltungen auch in englischer Sprache an. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache angeboten.

(4) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer des siebten Studiensemesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 3 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (BSc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ aufgenommen.

§ 4 Praktische Studienzeiten

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Die Vorpraxis muss vor Beginn des Praxissemesters nachgewiesen werden.

(2) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; sie wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Das Praxissemester kann erst dann begonnen werden, wenn die Vorpraxis und das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxissemesters die Bescheinigungen über die Ableistung der Vorpraxis und die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten organisiert wird, einen mündlichen Vortrag über das Praxissemester halten, näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 20 Kreditpunkte vergeben.

(4) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats entsprechend §14 Absatz 3 Nummer 10 (APSO-INGI) erbringen, das von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend §21(11) (APSO-INGI). Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Kreditpunkte vergeben.

§ 5 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, dem Praxissemester und dem dazugehörigen Referat (§ 4 Absatz 4) und der Bachelorarbeit (§ 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der

fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informations- und Elektrotechnik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) In den nachfolgenden Aufstellungen des Kernstudiums für die einzelnen Studienjahre gelten folgende Abkürzungen:

CP = Kreditpunkte
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht
Sem = Seminar
POL = Problemorientiertes Lernen
PJ = Projekt
Prak = Laborpraktikum
Üb = Übung

Prüfungsformen:

FS = Fallstudie
H = Hausarbeit
K = Klausur
KO = Kolloquium
LA = Laborabschluss
LR = Laborprüfung
M = mündliche Prüfung
Pj = Projekt
R = Referat
ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung

(3) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	Mathematik 1	MA1	Se U	1	4 2	1,0 0	5	7	7	K (PL)	0,119 0
		MAÜ 1	Üb	1	2 1	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,047 6
2	Mathematik 2	MA2	Se U	2	4 2	1,0 0	5	7	7	K (PL)	0,119 0
		MAÜ 2	Üb	2	2 1	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,047 6
3	Physik 1	PH1	Se U	1	4 2	1,0 0	4	5	5	K (PL)	0,095 2
4	Physik 2	PH2	Se U	2	4 2	1,0 0	2	3	3	K (PL)	0,047 6
5	Elektrotechnik 1	ET1	Se	1	4	1,0	4	6	6	K (PL)	0,095

			U		2	0						2
		ETP1	Prak	1	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
6	Elektrotechnik 2 und Elektronik 1	ET2	SeU	2	4	1,0	3	5	5		K (PL)	0,0714
		ETP2	Prak	2	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
7	Einführung in die regenerativen Energien	EE	SeU	1	4	1,0	2	4	4		K (PL)	0,0476
		EEP	Prak	1	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
8	Elektrische und regenerative Energietechnik	ER	SeU	2	4	1,0	4	7	7		K (PL)	0,0952
		ERP	Prak	2	1	1,0	2				LR (PVL)	0,1429
9	Programmieren 1	PR1	SeU	1	4	1,0	3	8	8		LR (PL)	0,0714
		PRP1	Prak	1	1	1,0	2					0,1429
10	Programmieren 2	PR2	SeU	2	4	1,0	3	5	5		LR (PL)	0,0714
		PRP2	Prak	2	1	1,0	1					0,0714
11	Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	PM	Se m	2	2	1,0	2	3	3		K/R (PL)	0,0952

(4) Das zweite Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart	LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
12	Signale und Systeme	SS	SeU	3	4	1,0	3	5	10		K (PL)	0,0714
		SSP	Prak	3	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
13	Modellierung und Stochastik	MS	SeU	3	4	1,0	3	5	10		K (PL)	0,0714
		MSP	Prak	3	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
14	Datenstrukturen und verteilte Systeme	VS	SeU	3	4	1,0	3	5	10		K (PL)	0,0714
		VSP	Prak	3	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
15	Elektronik 2	EL2	SeU	3	4	1,0	4	6	12		K (PL)	0,0952
		ELP2	Prak	3	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714
16	Steuerungssysteme und Bussysteme	SB	SeU	4	4	1,0	3	5	10		K (PL)	0,0714
		SBP	Prak	4	1	1,0	1				LA (PVL)	0,0714

17	Regelungstechnik	RT	SeU	4	4	2	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		RTP	Prak	4	4	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
18	Thermische Energietechnische Systeme	TS	SeU	4	4	2	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		TSP	Prak	4	4	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
19	Mikroprozessoren	MP	SeU	4	4	2	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		MPP	Prak	4	4	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
20	Digitaltechnik	DI	SeU	4	4	2	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		DIP	Prak	4	4	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
21	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	BW	SeU	3	4	2	1,0	2	4	8	K (PL)	0,0476
		BW Ü	Üb	3	2	1	1,0	1			ÜT (PVL)	0,0476
22	Integrationsprojekt 1 Systemtechnik	IPJ1	PJ	3	1	4	1,0	2	5	10	PJ (PL)	0,1429
23	Integrationsprojekt 2 Regenerative Energie	IPJ2	PJ	4	1	4	1,0	2	5	10	PJ (PL)	0,1429

(5) Das dritte Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungstyp	LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
24	Bachelorprojekt Energieeffizienz	BP	SeU		5	4	1,0	1	5	-	PJ (SL)	0,0238
		BP	Prak		5	1	1,0	2				0,1905
25	Praxissemester	PS	--		5	-	-	-	20	-	KO (SL)	
		RP	KO		5	1	1,0	2,8	5			0,200
26	Antriebe und Leistungselektronik	AT	SeU		6	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		AT	Prak		6	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
27	Elektrische Energieverteilung	EV	SeU		6	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		EV	Prak		6	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
28	Gebäudeeffizienz	GF	SeU		6	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		GF	Prak		6	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714

29	Informations- und Kommunikationstechnologien für Energienetze	IK	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		IKP	Prak	6	1 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
30	Energielogistik	EG	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		EGP	Prak	6	1 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
31	Energiewirtschaft	EW	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		EWJ	PJ	6	1 4	1, 0	1			FS (PVL)	0,071 4

(6) Das siebte Studiensemester umfasst die folgenden drei Module und die Bachelorarbeit (siehe §7):

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
32	Wahlpflichtmodul 1	WP1	PO L	7	1 4	1, 0	3	5	1 0	K/M/R (PL)	0,214 3
		WPP1	Prak	7	1 4	1, 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4
33	Wahlpflichtmodul 2	WP2	PO L	7	1 4	1, 0	3	5	1 0	K/M/R (PL)	0,214 3
		WPP2	Prak	7	1 4	1, 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4
34	Wahlpflichtprojekt	PO	PJ	7	1 4	1, 0	4	5	1 0	PJ (PL)	0,285 7
35	Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 CP) (3 CP)	BA	--	7	1	0, 3	-	1 5	7 0	H (PL)	0,300

Die Wahlpflichtmodule 1 bis 2 des Absatzes 6 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsleistung muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (R), eine mündliche Prüfung (M) oder eine Klausur (K) sowie als Prüfungsvorleistung entweder einen Laborabschluss (LA) oder ein Referat (R) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekanntzugeben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese Wahlpflichtmodule werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Kreditpunkte und den inhaltlichen Anforderungen der Sätze 1 und 2 entspricht.

(7) Für jedes Wahlpflichtmodul müssen den Studierenden mindestens zwei Module zur Wahl durch Aushang angeboten werden.

(8) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. Sie gehören

zum Lehrangebot des englischsprachigen Studienangebots des Departments Informations- und Elektrotechnik bzw. anderer Departments der Fakultät Technik und Informatik. In diesem Fall ist die Vorlesungs- und Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 15 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden jeweils mit der Zahl 35,0 gewichtet.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Prüfungsvor-, Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 3) mit Ausnahme des Vorpraxis müssen innerhalb einer Frist von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren) erbracht werden. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der gewichteten Notenpunkte der Bachelorarbeit. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 5 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. §21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das berufspraktische Semester erfolgreich

abgeleistet und das diesem zugeordnete Referat sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau			4930	Punkte	sehr gut (mit Auszeichnung)
weniger als	4930	bis	4250	Punkte	sehr gut
weniger als	4250	bis	3230	Punkte	gut
weniger als	3230	bis	2210	Punkte	befriedigend
weniger als	2210	bis	1700	Punkte	bestanden

(4) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren (K) §14 Absatz 3 Nummer 3 APSO-INGI einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis sowie Bachelorurkunde

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Informations- und Elektrotechnik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 5 Absatz 3),
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz 1,
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 5),
4. die bestandene Bachelorarbeit (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI,
6. der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxissemester und die bestandene Studienleistung (§ 4 Absatz 4).

(3) Prüfungsleistungen, die in englischer Sprache erbracht worden sind, werden als solche gekennzeichnet.

§ 11 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ aufgenommen haben und aufnehmen werden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. November 2012